

Handlungsempfehlung

Zertifikate für Verbrennungs- kraftmaschinen nach der BDEW- Mittelspannungsrichtlinie

Berlin, 17. Februar 2015



Hintergrund

Anlagenbetreiber sind nach dem Abschnitt 6.1 der BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (Mittelspannungsrichtlinie) verpflichtet, beim Netzbetreiber für ihre Erzeugungseinheit(en) und ihre Erzeugungsanlage ein Zertifikat beizubringen.

Gemäß der 4. Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie mussten diese Zertifikate für Erzeugungsanlagen mit Verbrennungskraftmaschinen (VKM) spätestens bis zum 1. Januar 2014 beim Netzbetreiber vorliegen. Konnten für Erzeugungsanlagen mit VKM die Zertifikate nicht fristgerecht vorgelegt werden, musste der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Beauftragung der Zertifikate nachweisen und unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2014, nachreichen. Sollte der jeweilige Anlagenbetreiber am 1. Januar 2015 noch keine Zertifikate beim zuständigen Netzbetreiber vorgelegt haben und sollten diese Anlagen die Anforderungen nach Punkt 2.9 „Erzeugungsanlagen mit Verbrennungskraftmaschinen“ der 4. Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie nicht erfüllen, sollte der Netzbetreiber prüfen, ob er eine Trennung dieser Erzeugungsanlagen vom Netz aus Gründen der technischen Sicherheit und Netzstabilität verlangt, bzw. die Trennung dieser Erzeugungsanlagen selbst vornimmt. Der BDEW weist darauf hin, dass das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung nicht allein durch das Nichtvorliegen eines Zertifikates begründet sein darf, insbesondere, wenn auch auf anderem Weg nachgewiesen werden kann, dass von der Erzeugungsanlage keine Gefahren für die Netzstabilität ausgehen.

Die Verbände der Anlagenhersteller von VKM teilten dem BDEW erst im November 2014 mit, dass ein Großteil der in der 4. Ergänzung der Mittelspannungsrichtlinie geforderten Anlagenzertifikate für Erzeugungsanlagen mit VKM nicht bis Ende 2014 vorliegen werde. Für große VKM mit einer Anschlussleistung über 10 Megavoltampere (MVA) würden die notwendigen Rechenmodelle für die Erstellung der Einheitenzertifikate fehlen. Erst danach können Anlagenbetreiber die betreffenden Anlagenzertifikate beauftragen. Für kleine VKM mit einer Anschlussleistung unter 10 MVA werden nach Auskunft der Zertifizierungsstellen bereits Zertifikate erstellt, dennoch käme es unter anderem durch nicht ausreichend vorhandene Teststände zu einzelnen Verzögerungen.

Empfehlung

Der BDEW empfiehlt daher folgende differenzierte Verlängerung der Fristen für die Nachreichung der Zertifikate. Voraussetzung ist: Für die betroffenen Erzeugungseinheiten und Erzeugungsanlagen sind die Einheiten- und Anlagenzertifikate nachweislich beauftragt.

- Für VKM unter 10 MVA gilt: Der jeweilige Anlagenbetreiber legt dem zuständigen Netzbetreiber das Einheitenzertifikat bis 30. Juni 2015 sowie das Anlagenzertifikat bis 30. September 2015 vor.
- Für VKM über 10 MVA gilt: Der jeweilige Anlagenbetreiber weist dem zuständigen Netzbetreiber die elektrischen Eigenschaften der Erzeugungsanlage am Netzanschlusspunkt – mit Ausnahme der dynamischen Netzstützung und des Verbleibens der Erzeugungsan-

lage am Netz im Fehlerfall – nach. Der Nachweis der dynamischen Netzstützung und des Verbleibens der Erzeugungsanlage am Netz im Fehlerfall ist im Rahmen der weiterhin notwendigen Vorlage des Einheiten- und Anlagenzertifikates beim zuständigen Netzbetreiber bis 31. Dezember 2016 zu erbringen.

Diese Verlängerung der Fristen erlaubt es Herstellern und Anlagenbetreibern, die beauftragten Zertifikate nachzureichen und damit den Konformitätsnachweis der marktgängigen Konstruktionen zu führen. Die Fristen werden auch von den Verbänden der Anlagenhersteller von VKM und den Zertifizierungsstellen als realistisch betrachtet und bestätigt.

Ansprechpartner

Jan Zacharias

Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung und Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1113

jan.zacharias@bdew.de